

Stellungnahme Änderung Steuergesetz (Erhöhung Versicherungs- und Kinderabzüge)

Die Stellungnahme wurde am 05. Dez 2025 um 08:26:47 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderung Steuergesetz (Erhöhung Versicherungs- und Kinderabzüge)

Teilnehmerangaben:

Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VGGSH)
Brämlenstrasse 1
8234 Stetten

Kontaktangaben:

Finanzdepartement Kanton Schaffhausen
J.J. Wepfer-Strasse 6
8200 Schaffhausen

E-Mail-Adresse: fd@sh.ch
Telefon: 052 632 75 68

Teilnehmeridentifikation:

191368

Fragebogen Änderung Steuergesetz (Erhöhung Versicherungs- und Kinderabzüge)

Sind Sie mit dem Ziel der Motion Schmidig, die Unterstützung der Familien zu erhöhen, einverstanden?

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkungen

Die Zielsetzung, Familien steuerlich zu entlasten, wird grundsätzlich begrüßt. Familienförderung ist ein wichtiges Anliegen, und die Anpassung an steigende Lebenshaltungskosten ist nachvollziehbar. Allerdings werden mit den vorgeschlagenen Massnahmen die Gemeindefinanzen erheblich belastet (zusätzlich zum beschlossenen Standortförderungspaket), weshalb diese ohne Kompensationsmassnahmen von Seiten des Kantons für die Gemeinden nicht mehr tragbar sind.

Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Erhöhungen führen auf Gemeindeebene zu erheblichen Mindereinnahmen (insgesamt rund 3,3 Mio. Franken). Diese finanzielle Mehrbelastung trifft insbesondere kleinere und mittlere Gemeinden, die keine Möglichkeit haben, entsprechende Kompensationen zu erzielen.

Bereits die im Rahmen der kantonalen Standortförderung beschlossenen steuerlichen Massnahmen führen zu Einbussen bei den Gemeindesteuern. Vor diesem Hintergrund erscheint die nun vorgesehene Ausweitung der Abzüge als zusätzliche Schwächung der Gemeindefinanzen. Der VGGSH steht der Vorlage deshalb skeptisch gegenüber.

Sind Sie mit Artikel 35 Abs. 1 lit. g StG einverstanden?

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkungen

Die Erhöhung des Versicherungsabzugs mag im Grundsatz sachlich begründet sein, führt aber zu einem unverhältnismässigen Rückgang der Steuererträge auf Gemeindeebene. Eine moderate Anpassung wäre allenfalls vertretbar, sofern gleichzeitig ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden vorgesehen wäre.

Sind Sie mit Art. 37 Abs. 1 lit. b StG einverstanden?

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkungen

Auch die vorgesehene Erhöhung des Kinderabzugs ist isoliert betrachtet sinnvoll, summiert sich jedoch mit dem Versicherungsabzug zu einer Gesamteinbusse, die viele Gemeinden überfordert. Ohne flankierende Kompensationsmassnahmen oder eine Beteiligung des Kantons an den Ausfällen kann dem Vorschlag nicht zugestimmt werden.

Gibt es weitere Artikel des StG, die in diesem Zusammenhang angepasst werden sollten?

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkungen

Welche positiven oder negativen Auswirkungen erwarten Sie von der Vorlage

Positiv ist die gezielte Entlastung von Familien im Kanton.

Negativ sind die finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden, welche die Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene im Bereich von Bildung, Betreuung und Infrastruktur beeinträchtigen können. Das Ziel der Standortförderung darf nicht zu Lasten der kommunalen Finanzstabilität gehen.

Setzt die Vorlage die Motion angemessen um?

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkungen

Die Vorlage erfüllt das Ziel der steuerlichen Entlastung formal, berücksichtigt aber die föderalen Finanzwirkungen ungenügend. Eine nachhaltige Umsetzung müsste die Auswirkungen auf Gemeinden stärker in die Ausgestaltung einbeziehen.

Haben Sie weitere Hinweise zur Vorlage?

Der VGGSH regt an, die Vorlage mit der kantonalen Finanzplanung und den Auswirkungen der Standortförderungsmassnahmen gesamthaft zu betrachten. Zudem sollte geprüft werden, ob die Gemeinden über den Finanzausgleich oder andere Mechanismen anteilmässig entlastet werden können.

Die Kostenentwicklung im Bereich Bildung trifft die Gemeinden empfindlich. Da das Bildungsangebot ebenfalls den Familien zu Gute kommt, müssen die Auswirkungen dieser Motion und der Standortförderungsmassnahmen auch im Zusammenhang mit den Bildungskosten betrachtet werden.